

Überblick

- Teil 1: Einführung
- Teil 2: Anwendung
- Teil 4: Folgen der Videoüberwachung
- Teil 5: Rechtliche Grundlagen
- Teil 5: Gefahren der Videoüberwachung



Teil 1: Einführung

- Videoüberwachungssysteme (CCTV Closed Circuit Television)

Wo

- Überwachung des öffentlichen und privaten Raumes
- ÖPNV, Bank, Plätze, Autobahn ...

Was

- Gesichtserkennung
- Nummernschilderkennung
- Anomalieerkennung
- Bewegungserkennung



Teil 2: Anwendung

- England weltweit führend bei Einsatz von CCTV
- wenig gesetzliche Grundlagen zur Regelung vorhanden
- Akzeptanz in der englischen Bevölkerung gut
- anfallende Datenmenge verlangt nach Automatisierung



Teil 2: Anwendung

Newham

- in Newham mehr als öffentliche 1000 Kameras
- dieses CCTV beinhaltet Gesichtserkennung und VideoObjectTracker
- Maschine übernimmt Überwachung
- Verdrängung von Straftaten in andere Gebiete



Teil 2: Anwendung

Shoreditch

- Shoreditch Trust bietet Fernprogramm an „Shoreditch Digital Bridge“ (SDB)
- Fernsehen für die Gemeinschaft
 - Konsultation des Lehrers
 - ärztliche Beratung
 - Crime Channel
- Crime Channel mit Übertragung von 400 Videokameras aus der Umgebung
- Denontiation und Anzeigenflut als Folge von Selbstjustiz



Teil 2: Anwendung



WHAT YOU GET

WHAT IT IS

OUR AREA

ABOUT US

CONTACT US

Shoreditch TV | PC on TV | Broadband Internet | Digital TV | Phone



Crime

This channel allows you to view Community Cameras in the public spaces in your community. It's like having a number of windows that you can look through before you leave home. Find out how the police are working to make Shoreditch a safer place. Interactive Action Maps enable you to report problems such as abandoned cars, and see when action will be taken.

Programming includes:

Local community webcams let you see what's happening in your area, check out t

Cameras are currently being installed around the pilot area in consultation with lo

Borough Commander and Community Support Officer updates:

Find out what's being done to make your area safer with Video on Demand update

- > **CRIME:** Fight crime from your sofa
- > **MONEY:** More £££s in your pocket
- > **LOCAL:** Your Shoreditch on TV

Free Trial in Shoreditch

Because it's new, we are trialing the service by offering 3 months FREE to Shoreditch residents. Call now on 0845 678 6636 or contact us



Teil 2: Anwendung

Toll Collect

- Kontrollbrücke prüft über Infrarot-Kommunikation Zahlung der Maut
- Kennzeichen eines Fahrzeugs wird mit Infrarot-Kamera aufgenommen und in der Toll Collect-Zentrale mit dem eingebuchten Kennzeichen abgeglichen
- Toll Collect hat Instrument zur totalen Verkehrsüberwachung geschaffen



Teil 3: Folgen der Videoüberwachung

Auswirkungen

- Straftäter berücksichtigen mögliche Überwachung
- Entwurzelung der Ordnungssünder von ihrem Umfeld
- soziale Verantwortung der Menschen sinkt
- Verdrängung von sozial ausgegrenzten Minderheiten
- Verhalten der unter Beobachtung Stehenden verändert sich



1907 - Kunsturhebergesetz (KUG)

§22 garantiert das Recht am eigenen Bild

§23 Ausnahme in den Fällen:

- Zeitgeschichte
- Personen als Beiwerk
- Versammlungen
- höheres Interesse der Kunst

§24 Ausnahmen in denen die Bilder vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen

- Rechtspflege
- öffentliche Sicherheit



1983 – Volkszählungsurteil des BVerfG

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

Trifft voll auf Videoüberwachung zu, deshalb datenschutzrelevant



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die **Beobachtung** öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist
- und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Kommt nicht darauf an, ob tatsächlich personenbezogene Daten erhoben werden, sondern das Gesetz greift, sobald eine Anlage mit der Möglichkeit dazu betrieben wird



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist
- und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Z.B. Ladenpassagen, Warenhäuser, Behörden, Museen, Plätze
Keine Angabe dazu, wo sich die Kamera befindet, sondern es geht um den Raum, der beobachtet wird



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist

und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Bspw. Videokamera in Umkleidekabinen eines Kaufhauses



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist
- und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Kritik: Attrappen nicht erfasst, obwohl sie zu Verhaltensänderung der Betroffenen führen



23. Mai 2001 - §6b BDSG

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Beweislast der Betreiber, trotzdem offene Formulierung
Letztendlich Sache der Gerichte die Verhältnismäßigkeit der Überwachung zu prüfen



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.



Verdeckte Videoüberwachung privater Betreiber ist also verboten

Ausnahmen existieren in den Polizeigesetzen



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.



Polizeigesetze

Auszug aus dem Polizeigesetz NRW §15a

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

Polizeigesetze

Änderung nach dem 11. September 2001:

Keine Beschränkung mehr auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

Polizeigesetze

Große Schwankungen unter den Ländern bei Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze

Bayern, Saarland und Sachsen-Anhalt:

An gefährlichen oder verrufenen Orten dürfen Videoaufnahmen mit Aufzeichnung ohne weitere Einschränkungen gemacht werden

Hamburg:

An Kriminalitätsbrennpunkten und nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung weiterer Straftaten vorliegen



Teil 4: Rechtliche Grundlagen

Polizeigesetze

- Zweckbindung schwankt von Straftaten von erheblicher Bedeutung bis hin zu Ordnungswidrigkeiten
- Fristen für die Löschung von Videoaufzeichnungen variieren zwischen 48 Stunden und zwei Monaten
- Nur wenige Länder haben eine gesonderte Hinweis- und Benachrichtigungspflicht

Problem: Sicherheitspartnerschaften

Private Sicherheitsbetreiber arbeiten zusammen mit der Polizei und die Gesetze verwaschen



Teil 5: Gefahren der Videoüberwachung

Sicherheitsaspekte:

- Verbrechen verlagert sich und nicht überwachte Gebiete werden zunehmend gefährlicher, was wiederum als Argument für eine Ausweitung des überwachten Gebietes gesehen werden kann
- Kameras können ein trügerisches Gefühl der Sicherheit vermitteln
- Kameras können einen Rückgang der Zivilcourage verursachen, da sich eher auf professionelle Hilfe verlassen wird, anstatt selbst einzugreifen



Teil 5: Gefahren der Videoüberwachung

Freiheitsaspekte:

- Überwachungsdruck führt zu angepasstem Verhalten und Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit
- Schleichender Demokratieabbau, immer kleinere Vergehen führen zu auffälligem Verhalten
- Durch Kombination mit Datenbanken ist massenhafte Identifizierung von Personen möglich



Teil 5: Gefahren der Videoüberwachung

Quellen:

<http://www.cilip.de/ausgabe/61/norris.htm>
<http://plasticthinking.org/stephanmoselde/uni/raumueberwachung/>
<http://koeln.ccc.de/prozesse/zombies/cctv/geschichte2.xml>
<http://www.nzz.ch/2006/06/02/em/articleE66TO.html>
http://www.toll-collect.de/faq/tcrdifr004-4_kontrolle.jsp
<http://http://de.geocities.com/veilkatja/pdf/England1.1.PDF>
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22461/1.html>
<http://de.wikipedia.org/>
<http://www.quarks.de/dyn/18309.phtml>
<http://www.jurpc.de/aufsatz/20050093.htm/#u5> <http://www.schure.de/2101110/ndssog.htm>
<http://www.im.nrw.de/ivim/gesetze/pg.pdf>
http://bundesrecht.juris.de/bdsg_1990/index.html
<http://www.dergrossebruder.org/miniwahr/20030124000000.html>

